



Zahl: D/32099/2022 – OG.

Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

VERORDNUNG

über die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl. Nr. 7/2020 idgF

1. Für das Jahr 2023 (1.1.2023 bis 31.12.2023) wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Flachau die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag auf der Grundlage der Berechnung des Grundbetrages gem. Punkt 1.1 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche
(entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 718,20 |
| b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche (entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 680,40 |
| c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche (entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 567,00 |
| d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche (entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 491,40 |
| e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche
(entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 378,00 |
| f. für dauernd abgestellte Wohnwägen
(entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 245,70 |

1.1. Die Höhe des Grundbetrages errechnet sich für das Jahr 2023 bei saisonweise unterschiedlicher Festlegung der Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 und 3 Nächtigungsabgabengesetz idgF nach folgender Formel und ergibt sich der Höchstbetrag für die jeweilige Kategorie durch eine Vervielfachung des Grundbetrages:

$$X = \frac{(B1 \times D1) + (B2 \times D2)}{(D1 + D2)} \quad \text{d.h.} \quad X = \frac{(2 \times 315) + (1,20 \times 50)}{(315 + 50)}$$

X = Grundbetrag

B1 = Abgabebetrag Hauptsaison (1.1.2023 bis 30.4.2023 und 20.6.2023 bis 31.8.2023 und 1.12.2023 bis 31.12.2023 = € 2,00) und Nachsaison (1.9.2023 bis 30.11.2023)

D1 = Dauer der Hauptsaison in Tagen (315 Tage)

B2 = Abgabebetrag Vorsaison (1.5.2023 bis 19.6.2023 = € 1,20)

D2 = Dauer der Vor- und Nachsaison in Tagen (50 Tage)

Unter Anwendung dieser Formel beträgt der Grundbetrag für die Berechnung der besonderen Ortstaxe **€ 1,89**.

2. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Flachau als jährlicher Pauschalbetrag ab 1.1.2024 wie folgt festgesetzt:

Adresse: Gemeindestraße 73 A-5542 Flachau	Homepage/E-mail: www.flachau.salzburg.at gemeinde@flachau.salzburg.at	Bankverbindung: Raiffeisenbank Flachau Sparkasse Flachau	IBAN: AT61 3500 4000 0115 0002 AT30 2040 4094 0717 0194	BIC: RVSAAAT2S004 SBGSAT2SXXX	UID-Nr: ATU38134309
---	---	--	---	-------------------------------------	------------------------

- | | |
|--|----------|
| a. für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche
(entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 760,00 |
| b. für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche (entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 720,00 |
| c. für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche (entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 600,00 |
| d. für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche (entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 520,00 |
| e. für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche
(entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 400,00 |
| f. für dauernd abgestellte Wohnwägen
(entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Flachau) | € 260,00 |

2.1. Die Höhe des Grundbetrages beläuft sich ab 1.1.2024 aufgrund der einheitlichen Festlegung und ohne saisonweise unterschiedlicher Änderung der Höhe der Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 und 3 Nächtigungsabgabengesetz idgF auf € 2,00 und der Höchstbetrag für die jeweilige Kategorie ergibt sich durch eine Vervielfachung des Grundbetrages.

3. Vor der Festsetzung der Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Flachau eingeholt, welche der Festsetzung in der vorstehenden Höhe durch Beschluss vom 27.10.2021 zugestimmt hat.
4. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde dem Tourismusverband Flachau die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.
5. Die einheitliche Festlegung ohne saisonweisen Unterschied der Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegenden allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 2,00 wurde von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Flachau mit Wirkung vom 1.9.2023 am 2.6.2022 beschlossen. Für das Jahr 2023 ist demgemäß die Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegende allgemeine Nächtigungsabgabe von € 2,00 für die Hauptsaison vom 1.1.2023 bis 30.4.2023, vom 20.6.2023 bis 10.9.2023 und 1.12. bis 31.12.2023 sowie von € 1,20 für die Vorsaison vom 1.5.2023 bis 19.6.2023 sowie von € 2,00 für die Nachsaison vom 11.9.2023 bis 30.11.2023 anzuwenden. Ab 1.9.2023 beträgt die Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegenden allgemeinen Nächtigungsabgabe € 2,00 für die Vor- (1.5. via 19.6.), Haupt- (1.12. bis 30.4. und 20.6. bis 10.9.) und Nachsaison (11.9. bis 30.11.).
6. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der besonderen Ortstaxe vom 15.12.2014 (Zahl: AD/19067/2014) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Oberreiter



Dieses Dokument wurde von Thomas Oberreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.12.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.flachau.salzburg.at/amtssignatur